

# WEBINAR - DIE RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG 2015 - Vorgaben für den Abbruch von Hochbauten

---

# Allgemeines

## Gesetzliche Vorgaben

# Allgemeines - I

Abfälle aus dem Abbruch von Gebäuden fallen pro Jahr mit mehreren Millionen Tonnen an und sind grundsätzlich sehr gut recycelbar, aber:

- Ältere Gebäude enthalten relevante Schadstoffe (zB Asbest, Mineralfasern, (H)FCKW, Teer) sowie Störstoffe (zB Gips, Holz)
- Überangebot bzw. teilweise fehlende Verwertungsmöglichkeiten bestimmter Recyclingbaustoffe
- Bisher keine einheitliche Regelung von Qualität, Qualitätssicherung und Anwendungsbereichen, Verwertung nur innerhalb der Abfallwirtschaftsgesetzgebung möglich (kein „Produktstatus“)

# Allgemeines - II

Die Recycling-Baustoffverordnung (Inkrafttreten 1.1.2016) enthält folgende verpflichtende Vorgaben:

- Erkundung und Entfernung von schad- und störstoffhaltigen Bauteilen („Rückbau“)
- Trennung von Abfällen auf Baustellen
- Standardisierte Qualitätssicherungsverfahren, Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte
- Produktstatus für Materialien der besten Qualitätsklasse (U-A)
- Anwendungsbeschränkungen für Qualitätsklassen niedrigerer Qualität (zB U-B, U-E etc.)
- Vorgaben zur Bilanzierung

---

# Rückbau von Gebäuden

# Rückbau von Gebäuden I

Durchführung von Abbrüchen und Sanierungen derart, dass die dabei anfallenden Abfälle einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden und werden können. Der Rückbau besteht aus:

- Ermittlung der vorhandenen Schad- und Störstoffe im Vorfeld (Schad- und Störstofferkundung)
- Entfernung der ermittelten Schad- und Störstoffe vor dem maschinellen Abbruch oder der Sanierung
- Ordnungsgemäße Behandlung der entfernten Schad- und Störstoffe
- Maschineller Abbruch des schad- und störstoffentfrachteten Gebäudes, Recycling der Abfälle

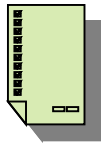
# Rückbau von Gebäuden II

Der Rückbau ist gemäß ÖNORM B3151 „Rückbau von Gebäuden als Standardabbruchmethode“ durchzuführen, dabei gilt:

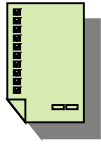
- Fall bei einem Abbruch weniger als 750t Bau- oder Abbruchabfälle an, ist der Rückbau nicht verpflichtend (Kleinabbrüche)
- Die orientierende Schad- und Störstofferkundung, die Erstellung des Rückbaukonzepts sowie die Freigabe für den maschinellen Abbruch ist durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.
- ab einem umbauten Raum von mehr als 3.500m<sup>3</sup> sind die umfassende Schad- und Störstofferkundung, die Erstellung des Rückbaukonzepts sowie die Freigabe für den maschinellen Abbruch durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.

# Rückbau von Gebäuden III

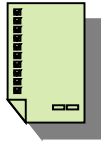
Die Dokumentation der Rückbaus gilt als Nachweis der Schad- und Störstofffreiheit und ist dem Recycler zu übergeben und besteht aus:



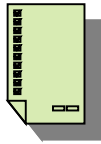
**Objektbeschreibung** gemäß ÖNORM  
B2251 (Formular 1 Seite)



**Schad- und Störstofferkundung** (Formular A, 4 Seiten  
oder ab 3.500m<sup>3</sup> umbauter: Gutachten)



**Rückbaukonzept**  
(Formular B, 6 Seiten)



**Freigabebestätigung**  
(Bestätigung, formfrei)

Weitergabe an den  
Recyclingbetrieb



# Schad- und Störstofferkundung

## PRAXIS-Tipp

Menge	< 750 to	> 750 to <3500 m3 BRI	> 750 to >3500 m3 BRI
§ Vorgabe Formulare	Nicht notwendig	ÖNORM B 2151 ÖNORM B 3151	ÖNORM EN ISO 16000-32
Wo finde ich das Formular ?	Freies Formular www.br.v.at	<a href="http://www.ris.bka.gv.at">www.ris.bka.gv.at</a> (Anhang RBV) <a href="http://www.br.v.at">www.br.v.at</a> www.dieabfallwirtschaft.at	Austrian Standards
Wer darf es bestätigen ?	----	Rückbaukundige Person Liste auf www.br.v.at	Befugte Fachperson oder Fachanstalt

### Wie komme ich zur Tonnage ?

z.B. **kleine Betonfläche** -> (LxBxH) x spez. Gewicht für Beton  
3m x 6 m x 0,30 m = 5,40 m<sup>3</sup> x 2,0 to/m<sup>3</sup> fest= 10,80 to

**Einfamilienhaus**-> (LxBxHx Flächen) x spez. Gewicht für Ziegel od. anderen Baustoff

- Aus dem Einreichplan herausmessen und berechnen
- Naturmasse nehmen
- Baustoffe sind in Plan und Baubeschreibung angegeben (Hauptbestandteile, Trennpflicht)
- Eintragung in Formulare erleichtert Dokumentation

---

# Bautechnische Verwertung vor Ort

# Verwertung vor Ort bei Kleinabbrüchen

Bei Abbrüchen < 750t Abbruchabfälle können diese ohne analytische Untersuchung auf derselben Baustelle bautechnisch verwertet werden. Voraussetzung ist die Sicherstellung der Schad- und Störstofffreiheit durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem, zB

- Wenn offensichtlich keine Schad- und Störstoffe vorhanden sind Niederschrift inklusive Fotodokumentation und Bauplänen zum Nachweis der bautechnischen Verwertung
- Im Zweifelsfall Schad- und Störstofferkundung durch eine rückbaukundige Person

Bei Vorhandensein von Schad- oder Störstoffen sind diese jedenfalls vor dem Abbruch zu entfernen, dies ist entsprechend zu dokumentieren (zB Freigabeprotokoll)

# § 10a Bautechnische Verwertung vor Ort **PRAXIS-Tipp**

Die folgenden Punkte sollten beachtet werden:

- 1) Menge < 750 to Bau- oder Abbruchabfälle
- 2) Schad- und Storstofffreiheit -> Alternatives Qualitätssicherungssystem
  - Rückbaudokumentation durch rückbaukundige Person empfohlen
  - **Fotodokumentation**
  - Baupläne für bautechnische Verwertung des produzierten Recyclingbaustoffes
  - **Materialaufbereitung** durch genehmigte mobile Behandlungsanlage
  - ev. Sieblinie zum Nachweis für **bautechnische Eignung des Materials**
- 3) Gilt nicht für Linienbauwerke und Verkehrsflächen !

# Trennpflicht

# Trennpflicht auf Baustellen

Die Recycling-BaustoffVO gibt auch folgende allgemeine Trennpflichten auf Abbruch-Baustellen vor:

- Vor Ort sind gefährliche Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen zu trennen
- Trennung von Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort (dies gilt auch für Neubauvorhaben ab 3.500m<sup>3</sup> umbautem Raum)
- Wenn eine Trennung (ausgenommen für gefährliche Abfälle) technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat diese in dafür genehmigten Behandlungsanlagen zu erfolgen.
- Der Bauherr ist für die Bereitstellung der Flächen und Einrichtungen für eine korrekte Trennung verantwortlich

- Recycling-Baustoff-Verordnung ersetzt Baurestmassen-Trennverordnung
  - Gilt ab dem ersten Kilo !
- **Gefährliche Abfälle** sind von **nicht gefährlichen Abfällen** zu trennen
  - Begleitscheinpflicht und Sammlerberechtigung für gefährliche Abfälle beachten
- Hauptbestandteile (>5 Vol% der vorhandenen Materialien im Abbruchteil)
  - Sind in jedem Fall zu trennen, Berechnung ist dokumentiert !
  - AUSSER** - Technisch nicht möglich -> z.B. Materialverbund
    - wirtschaftlich nicht zumutbar -> vorhandene Fläche, Manipulation,  
-> in Relation zum Gesamtauftrag
  - Behandlungsanlage** muss im Rückbaukonzept angegeben sein.  
gemeinsame Behandlung für Recycling-Baustoff in Anlage -> keine Trennung nötig

Verantwortlich für Trennung → Bauherr **UND** Bauunternehmer -> AN hat Hinweispflicht



# Herstellung von Recycling-Baustoffen

# Herstellung von Recycling-Baustoffen I

Für die Herstellung von Recycling-Baustoffen ist folgendes festgelegt:

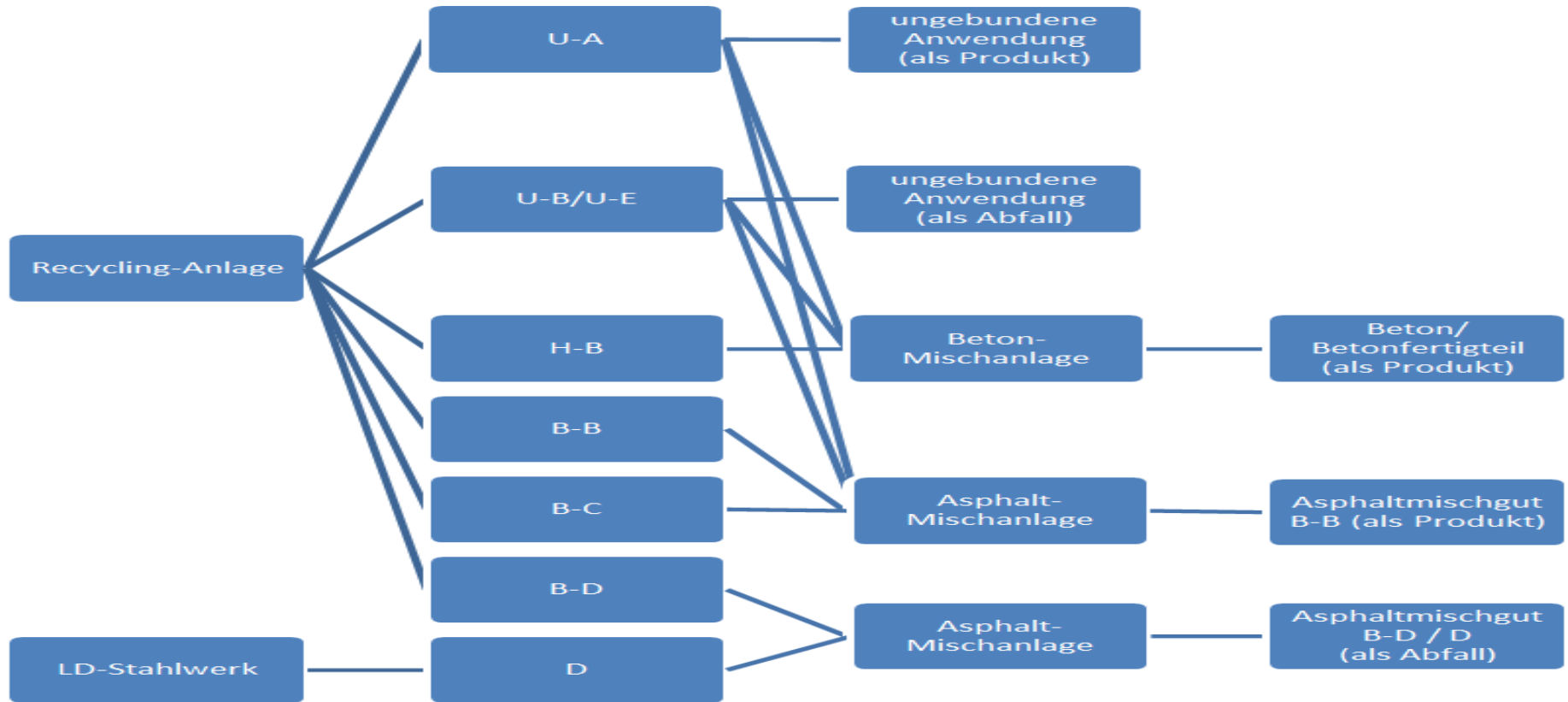
- zulässige Eingangsmaterialien insbesondere Bauschutt, Ausbauasphalt, technisches Schüttmaterial und Gleisschotter
- Eingangskontrolle (Visuelle Kontrolle, Kontrolle der Dokumente)
- Standardisiertes Qualitätssicherungssystem (Standardverfahren, Spezialverfahren zB für Straßenaufbruch oder Gleisaushubmaterial)
- Umwelttechnische Qualitätsanforderungen (Parameter, Grenzwerte, Qualitätsklassen) sowie bautechnische Qualitätsanforderungen gemäß ÖNORM B3140 (Sieblinie, bautechnische Güteklasse etc.)
- Kennzeichnungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Produktstatus für Material der Klasse U-A

# Herstellung von Recycling-Baustoffen - II

Hinsichtlich der Qualitätssicherung der hergestellten Recycling-Baustoffe gilt:

- jede produzierten Charge (maximal 50 Produktionsstunden) muss untersucht werden und die jeweiligen Grenzwerte einhalten
- Erstprüfung (Deklarationsprüfung) zumindest 1x jährlich durch externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, weitere Beprobungen durch den Hersteller selbst („werkseigene Produktionskontrolle“) Chemische Analysen durch ein dafür akkreditiertes Labor
- Zwischenlagerung der Charge bis zum Abschluss der Untersuchung
- Nachweis der bautechnischen Eigenschaften mitteln „CE“-Zeichen und Leistungserklärung

# Qualitätsklassen und Anwendungsbereiche



# Vorzeitiges Abfallende („Produktstatus“)

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen U-A verlieren mit der Übergabe an Dritte (In-Verkehr-setzen) ihre Abfalleigenschaft und werden zum Recycling-Baustoff-Produkt, dafür ist Voraussetzung:

- Meldung an das BMLFUW (Eintragung im ZAREg)
- CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung
- Konformitätserklärung (Durchführung der Qualitätssicherung gemäß RBV, Einhaltung aller Grenzwerte von U-A)

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen U-B, U-E, B-B gelten nach Übergabe weiterhin als Abfall. Das Abfallende tritt bei ungebundener Anwendung mit der Herstellung des Bauwerks und bei gebundener Anwendung mit Herstellung des Betons bzw. Asphaltmischgutes ein (ausgenommen Schlackenasphalt).

### 1) Ist die Dokumentation vollständig ?

- Je nach Bauvorhaben

### 2) Nur geeignete Materialien annehmen

### 3) Bei Aufbereitung sorgfältig sein

- Schadstoffbelastung meist im Feinanteil vorhanden bzw. durch Vornutzung gegeben

### 4) Qualitätssicherung einhalten

- Gutachten, CE-Leistungserklärung, Konformitätserklärung
- WPK-Aufzeichnungen

### 5) Grenzwertüberschreitung z.B. U-B !?!

durch nochmaligen Aufbereitungsschritt (je nach Ursache) kann doch noch U-A erreicht werden

# Wichtig für Recyclingunternehmen- Abfallende **PRAXIS-Tipp**

## Recycling-Baustoff-Produkt U-A

Durch Übergabe an einen Dritten mit Konformitätserklärung

- kann gemeinsam mit CE-Leistungserklärung erfolgen
- kann digital (Homepage) zur Verfügung gestellt werden
- richtige Materialbezeichnung am Lieferschein + Konformitätserklärung + CE-Leistungserklärung
- z.B. RB II 0/32, U-6, U-A

Übernehmer muss **keine Sammler/Behandlerberechtigung** haben

## Sonstige Recycling-Baustoffe (U-B, U-E, ...)

Abfallende erst mit ordnungsgemäßer Verwendung des Materials, relevante Genehmigungen vorhanden

-> qualitätsgesichert, zulässigerweise, in unbedingt erforderlichen Ausmaß

**Übernehmer muss Sammler/Behandler sein !**

---

# Einsatzbereiche und Verwendungsverbote



# Einsatzbereiche und Verwendungsverbote

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen U-A haben seitens der Recycling-BaustoffVO keine Anwendungsbeschränkungen.

Recycling-Baustoffe U-B dürfen ungebunden nur unter einer gering durchlässigen Deckschicht (oder unter einer entsprechenden Überbauung) verwendet werden, weiters gelten folgende Anwendungsverbote:

- im und unmittelbar über dem Grundwasser
- In Wasserschutzgebieten und In Kernzonen von Wasserschongebieten (gilt nicht, falls keine Kernzone oder engeres Schongebiet ausgewiesen ist sowie bei Wasserschongebiete von Thermalwasservorkommen)
- Oberflächengewässern.

U-B darf zur Herstellung von Beton oder Asphalt verwendet werden, für den Beton oder Asphalt gelten keine Anwendungsbeschränkungen

# Einsatzbereiche und Verwendungsverbote **PRAXIS-Tipp**

## Recycling-Baustoff-Produkt U-A

- **Naturmaterial gleichgestellt**
- **Keine** Verwendungsverbote
- Daher Konformitätserklärung wichtig, als Nachweis für U-A Material
- Befugnis des Ausstellers prüfen - So gut wie möglich, derzeit keine Datenbank dafür
- Nur ein **Befugter Behandler** kann eine Konformitätserklärung ausstellen ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at))

## Recycling-Baustoff U-B

- Deckschicht, Überbauung - so rasch wie möglich aufbringen
- Nicht in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 -> eHYD, NÖ-Atlas, DORIS
- Je nach **regionalem Einsatzgebiet** eine **Übersichtskarte** bei Waage + Baubüro aufhängen !
- Fotodokumentation, dass **kein Grundwasser** vorhanden (wenn Grundwasserstand regional hoch ist)
- Nicht in Oberflächengewässern
- **AUSGENOMMEN** -> **wasserrechtliche Bewilligung für Einsatz des Recycling-Baustoffes vorhanden**

---

# Abfallbilanz

# Korrekte Bilanzierung gem. Abfallbilanz

Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten müssen die hergestellten Mengen gemäß Abfallbilanzverordnung bilanzieren, dafür sind in der Abfallbilanz zwei (virtuelle) Lager anzulegen:

- Lager für Recycling-Baustoff-Produkte: Buchung der Recycling-Baustoff-Produkte (U-A) als Abfall, Übergabe bzw. Ausbuchung an eine SammelGTIN „Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“.
- Lager für sonstige Recycling-Baustoffe: Buchung aller anderen Recycling-Baustoffe (außer U-A) durch Angabe der Übernehmers.

Behandlung in Lohnarbeit erfolgt wie bisher, die „Übergabe in Lohnarbeit“ kann dabei direkt an die oben genannten Lager des Herstellers von Recycling-Baustoffen gebucht werden.

MINISTERIUM  
FÜR UMWELT,  
ENERGIE UND  
KLIMASCHUTZ

## ZAReg Stammdatenverwaltung

Version 1.1.1

Benutzerin: Holy Martina  
Home Über EDM Impressum Helpdesk Abmelden (in 29:52)

Freigegeben am 29.01.2016

Registrierter \*  
Home > Stammdatenverwaltung

Allgemein

- Tätigkeitsprofil Abfall allgemein
- Tätigkeitsprofil Abfall spezifisch
- Tätigkeitsprofil Luftemissionen
- Tätigkeitsprofil IPPC
- Tätigkeitsprofil PRTR
- Tätigkeitsprofil Wasser
- Tätigkeitsprofil Strahlenschutzregister
- Tätigkeitsprofil Gutachter oder Aufsichtsorgane
- Sonstige Tätigkeit**
  - Sonstige Tätigkeit  
Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten; Es wird hiermit erklärt, dass dem Vermischungsverbot des § 15 Absatz (2) AWC (BGBl. I Nr. 102/2002, idgF) vollinhaltlich entsprochen wird.

Abbrechen Speichern und zurück

Derzeit keine Hilfe.  
(URL: /edm/hilfe/texte/erasadminh)

15:51  
21.02.2016

## Qualitätsklasse U-A nach §14 RBV

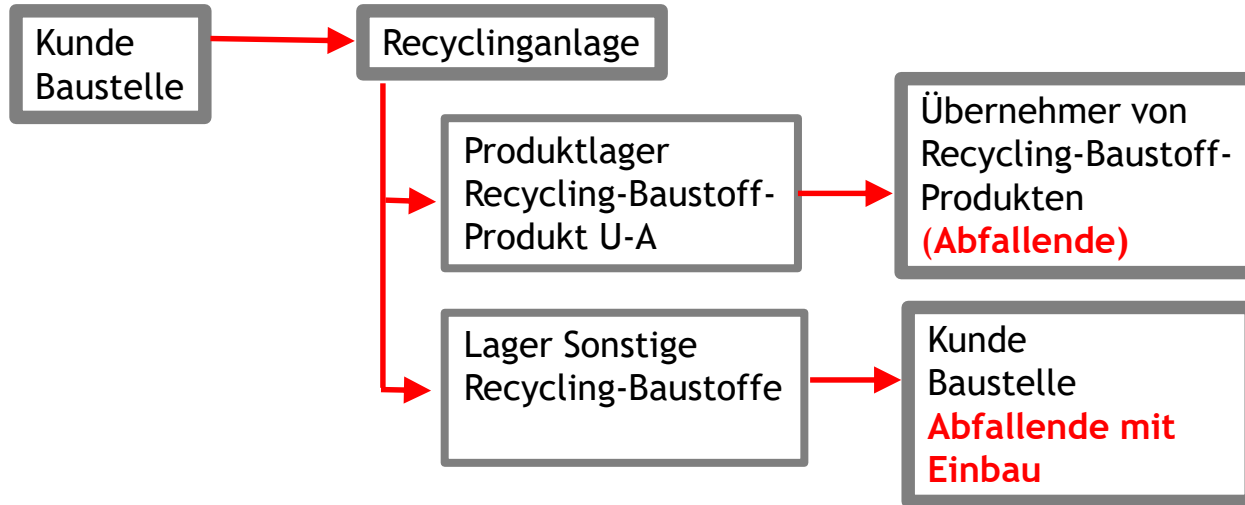
Angaben am EDM Portal vor erster Übergabe

- Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten zu melden
- Verbindliche Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbot abzugeben.

### ABFALLANFALL

### PRODUKTION

### VERBLEIB



Weitere detaillierte Vorgaben bei Aufbereitung mit mobilen Anlagen an temporären Standorten am EDM Portal bei den Fachinformationen abrufbar.

### Beispiel - Herstellung mit stationärer Anlage

Die Herstellung von U-A findet dauerhaft, längerfristig oder wiederkehrend auf einem Ihrer Standorte statt.

**Firma = Personen GLN**

**Recyclinganlage XYZ = Standort GLN**

**Anlage = Baurestmassenaufbereitungsanlage**

**Lager U-A Material** -> Name frei wählbar

*Anlagentyp = „Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß §14 Recycling-Baustoffverordnung“*

**Lager sonst. Material** -> Name frei wählbar

*Anlagentyp = „Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung“*

Anlage		BE	integr. AB	Anlagen-GLN	Anlagenkategorie	Ü	Status	WebGIS	Genehmigungen
▼ <u>AbfallwirtschaftlicheAnlagen_Holy Martina_Schwechat</u>		+		9008391586319	Abfallwirtschaftliche Anlagen		Aktiv	Nein	Nein
▼ ↻ <u>INAKTIV TEST Baurestmassenaufbereitung</u>		+	BE_ABIL	9008391586333	Baurestmassenaufbereitungsanlage		Aktiv	Nein	Nein
↻ <u>INAKTIV Lager U-A Recycling-Baustoffe</u>		+	BE_ABIL	9008391586371	Lager für Recycling-Baustoffe		Aktiv	Nein	Nein
↻ <u>INAKTIV Lager sonst. Recycling-Baustoffe</u>		+	BE_ABIL	9008391586395	Lager für Recycling-Baustoffe		Aktiv	Nein	Nein

- Nur die Abfallarten „buchen“ die auch mit der Sammler/Behandlererlaubnis genehmigt sind.
  - Nur die Abfallarten auf die Standorte / Anlagen buchen, die dort genehmigt sind.
  - Nur Abfälle an Sammler / Behandler übergeben, die eine Berechtigung dafür haben.
- Kontrolle erfolgt durch Datenbankabgleich der Abfallbilanzmeldungen durch LH !
- Lagerumbuchungen erst nach Vorliegen der Analysen des Materials
  - Lagerstände beachten → erst mit „Wiegescchein“ verkaufen, wenn Gutachten da ist !



---

# Geförderte Beratungen

Geförderte Beratungen – nach Bundesland unterschiedlich u.a.

Wien - [www.wko.at/wien/unternehmensberatung](http://www.wko.at/wien/unternehmensberatung)

NÖ - [www.wko.at/noe/bag](http://www.wko.at/noe/bag)

OÖ - [www.wko.at/ooe/entsorgung](http://www.wko.at/ooe/entsorgung) -> Förderung für EDM für Mitglieder der FG ERM

Kärnten - [www.wkk.or.at/servicezentrum/foerderungen/gefoerderte-betriebsberatung.asp](http://www.wkk.or.at/servicezentrum/foerderungen/gefoerderte-betriebsberatung.asp)

Ihre Fachgruppen-Vertretung wird gerne die Informationen für sie bereitstellen !

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



DI Roland Starke

[www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

**martina.holy**  
Unternehmensberatung

Martina Holy, CMC

[www.martina-holy.at](http://www.martina-holy.at)

+43 (0)664/ 255 69 93

[martina.holy@martina-holy.at](mailto:martina.holy@martina-holy.at)

# Noch FRAGEN?

---

Webinar mit Folien & Fragen mit Antworten finden Sie unter:

[www.dieabfallwirtschaft.at/webinare](http://www.dieabfallwirtschaft.at/webinare)

Kontaktadresse für weitere Fragen:

Fachverband Entsorgungs- & Ressourcenmanagement

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-5530

E [abfallwirtschaft@wko.at](mailto:abfallwirtschaft@wko.at)